

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## **Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1805**

15 (15.4.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-122486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-122486)

No. 15. Montag, den 15. April 1805.

## Federische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

### Verordnungen.

I. Wann Er. Herzoglichen Durchl. zu Oldenburg bey der noch nicht verminderten, vielmehr in mancher Hinsicht vermehrten Gefahr der Verbreitung des gelben Fiebers sich bewegen gefunden, zur Sicherstellung der dortigen Gegenden zwey armirte Wachtschiffe, eines auf der Weser und das andere auf der Jahde und noch außerdem ein besonderes Patrouillenschiff auf der Jahde auslegen, und dieserhalb nachstehende Verordnung ergehen und solche anhero mittheilen zu lassen des Inhalts:

Da auf Er. Herzoglicher Durchlaucht höchsten Befehl zur Ausführung der Anordnungen welche zur Sicherstellung der hiesigen Gegenden gegen das in verschiedenen auswärtigen Ländern herrschende gelbe Fieber im gegenwärtigen Jahre ein bewaffnetes Wachtschiff auf der Jahde in der Gegend der Schilliger Hörne und ein anderes auf der Weser bey der Solthörne ausgelegt werden soll, von welchen das erstere bereits auf seine Station abgegangen ist, und das andere in der nächsten Woche auslegen wird; so wird solches zur Nachricht der Schiffer und sonstigen Beykommenen hierdurch bekannt gemacht, und zugleich verordnet.

I. Jedes Schiff, es komme woher es wolle, das auf der Jahde oder Weser einlaufen will, muß, wenn es den dafelbst liegenden, mit der Herrschaftlichen Flagge, dem Wimpel und der Pestflagge bezeichneten Wachtschiffe etwa auf Schußweite nahe gekommen ist, demselben die in der Verordnung vom 1. July 1800 § 26 vorgeschriebene Honneurs erzeigen, auch zugleich das Anker fallen lassen, und die von dem Befehlshaber des Wachtschiffes vorzunehmende Untersuchung abwarten, auch demnach die Anweisungen gründlich befolgen, die derselbe seiner

Instruktion gemäß dem Capitaine oder Schiffer ertheilt wird.

II. Schiffe die von der Weser oder Jahde auslaufen, müssen, wenn sie das Wachtschiff vorbeifahren, demselben die vorgeschriebene Honneurs erzeigen, jedoch dürfen sie nicht vor Anker liegen, weil bey ihnen eine Untersuchung nicht nöthig ist.

Wenn indessen ein Schiff von der Weser nach der Ferverden, Dürrieschen oder Holländischen Küste über die Watten gehet, mithin das auf der Jahde ausgelegte Wachtschiff passiret, so muß es ebenfalls Anker werfen, weil in dieser Rücksicht keine Ausnahme ohne besorglichen Nachtheil gemacht werden kann.

III. Die den Wachtschiffen zu erzeigende Honneurs sind verordnungsmäßig folgende

a) ein großes Schiff welches Bramsegel führet muß eines von diesen streichen.

b) wenn aber solches Schiff labirt oder keine Bramsegel führet, so braucht es keine Segel zu streichen.

c) Schiffe die Topsegel führen müssen diese streichen.

d) Kleine Schiffe welche keine Topsegel führen müssen ihre Haken etwas herunter laufen lassen.

e) Alle Fahrzeuge welche nur ein Segel führen sind vom Streichen gänzlich befreyt.

IV. Würde ein Schiffscapitain oder Schiffer diese Anordnung nicht befolgen, so hat er zu gewärtigen daß er dazu von dem Wachtschiffe durch scharfe Schüsse gezwungen, und nachßdem nachdrücklich bestraft werden.

Oldenburg  
aus der Cammer den 13 März 1805.

Es wird solche dem Ersuchen gemäß den hiesigen Schiffen hierdurch mit der Auflage bekannt gemacht, sich bey Vermeidung sonstiger Ahndung in allen darnach zu richten.



Gleich wie dann auch der Standwachten und hiesigen Unterthanen aufgegeben wird, in Fall das auf der Fahde liegende Wachtschiff durch Sturm genöthigt werden sollte, seine Station zu verlassen und in Horrumersiel oder einer andern der hiesigen Rbeden Sicherheit zu suchen, oder die Mannschafft desselben um Lebensmittel oder sonstige Bedürfnisse einzukaufen anlanden sollten solcher nicht nur keine Hinderniß im Wege zu legen sondern vielmehr alle mögliche Willfährigkeit und Behülfe zu erzeig'n.

Bornach u. z. 131. Febr. d. 28 März 1805  
Aus der Regierung hieselbst.

#### Beförderung.

1. Serenissimi Hochfürstl. Durchl. haben per Rescr. d. d. Coswig d. 18 März d. J. gütlich geruhet, den Advocaten, Nins Friedrich Wüssen, zum substituirt'n Secretair im Consistorio cum spe succedendi zu ernennen, auch ihm den Character und das Prädikat eines Consistorial-Secretairs huldreichst zu ertheilen. Febr. den 8 April 1805. Aus Kaiserl. Consistorio hies. Gerichtl. Procl.

1. Demnach teils auf freiwilliges Ansuchen, teils Schuldenhalber folgende Ländereien, Heerdstädte und Behausungen, als:

1. Lübbe Meiners Hedden Tansken Haus bey'm Kubbrükemeere mit 10 Acker, welche jezt in 7 Acker und einem Garten liegen; wovon jährl. 228 Erbhener an Heide Zirkens Heide abgehen, sodann ein Stück Heidsfeld eben daselbst wovon järl. 22 f. 10 w. noch ein Stück Heidsfeld bey'm Clevernsfer, wovon järl. 13 f. 10 w. ferner ein Stück Heidsfeld, von dem Husummer Felde sub no. 27 groß 1 1/2 Matten, wovon jährl. 15 f. 15 w. resp. auf Michael 1806 zum erstenmahl, und noch zwei Stücken Heidsfeld, von demselben Felde sub No. 23 u. 23 a groß 5 1/2 Matten, wovon järl. 120 f. 19 sch. 10 w. nebst Vusi und Schreibgeld resp. Michael 1806, zum erstenmahl, Erbpacht, an die Cammer bezahlet wird.

2. Frau Regierungsräthin Stäther und deren Köchter, Friederike und Auguste, Garde, worin ein Fischbatter befindlich ist, von weitem Herrschaftlichen Rechte belegen, worin die Ciebern Hemken zuständig.

3. Derselben eben daselbst belegenen Gar-

ten, worin ein ziemlich großer Fischteich, gute Obstbäume und eine dicht bewachsene hohe Sperrkaube befindlich, vormals Trachtmann zuständig.

4. Johann Diedrich Tetjes Haus nebst Garten im Tatergang.

5. Weyl. Dirk Müllers majorennen Sohnes Johann Cornelis Müller und minorrenner Tochter Häuslingebaus aus 2 Wohnungen bestehend, im Waddewarder Loge, wovon järl. 13 f. 10 w. Grundhener abgeht.

6. Advocat Krell und dessen Schwester Sophia Krell 11 Blockäter am Danhalmerwege belegen.

7. Derselben langen Acker an des Superintendenten Dresche belegen.

8. Weyl. Dirk Schwoun Wittwen, Catharina Maria Schwoun, Intestatschen Landguth in Hohentircher Kirchspiel, das Masemeer genannt, groß 34 1/2 Matten.

9. Johann Hinrich und Friederich von Thinen Landguth zu Wagens im Waddewarder Kirchspiel, groß 70 Matten.

10. Derselben Landguth eben daselbst groß 63 Matten.

An den Meistbietenden bey brennender Kerze verkauft werden sollen, und Terminus hiezu aufn Montage, als den 29 April d. J. angesetzt worden: so wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen welche von besagten Stücken zu erhandeln Willens sind, sich gedachten Tages des Mittags um 12 Uhr aufn Stadt Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungsordnung gemäß kaufen, Anbey werden diejenigen welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der Verkaufserung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, eben sowohl, als diejenigen, welche aus irgend einem Rechts oder Inarofationsgrunde Anspruch auf die einkommenden Kaufgelder machen möchten, hiermit erinnert: daß erstere sich vor dem Verkauf und letztere im Fall kein Contursproclama unmittelbar erzangen, wenigstens vor Ertheilung eines jeden Zahlungs terminus gerichtlich zu melden haben, widrigenfalls sie hiernächst weiter nicht gehört, sondern die Kaufgelder, so wei-

sie eingekommen, an die Impetranten der Substation werden ausbezahlt werden.

Uebrigens haben Diejenigen, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsetzung eines Grundstücks mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 14 Tage vor dem termino Substationis Anzeige zu thun, widrigen auf selbige sie mögen auch bestehen worin sie wollen keine Rücksicht genommen werden soll. Wornach:

Sigl. Jever den 15 Mart 1805

Aus dem Landgerichte hieselbst.

2 Zu des Frerich Wammen Vergantung von Pferde, Kühe, Jungvieh, Schafe, Schweine und Gänse, Wagen, Egde, Pflüge, und ausgebrochene Früchte, als Haber, Aken und Korn, Speck, und Fett, sodann Gold, Silber, Kupfer, Messing, Eisen, Stühle, Betten, Linnen, Schränke, und sonstigen Sachen, ist terminus auf den Freytag als den 19 April in des Frerich Wammen Behausung zu Klein Wichtens in Dettensers Kirchspiel angesetzt worden; und wird der Zahlungstermin auf 18 Wochen hinaus gesetzt werden. Sigl. Jever d. 7 Mart 1805 Aus dem Landgerichte hieselbst.

3 Zu des Tiede Oltmanns Vergantung von Linnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Erüble, Betten, Wagen, Egden, Pflüge, Pferde, Kühe, jung Vieh, Schweine, Gänse, Speck, Fett, und sonstigen Sachen, ist terminus auf den Montag als den 22 April in des Tiede Oltmanns Behausung zu Mehringsburg in Waddewarder Kirchspiel angesetzt worden. Sigl. Jever den 7 Mart 1805. Aus dem Landgerichte hieselbst.

4 Zu des Müller, Johann Friederich Hellmers Vergantung von Kupfer, Messing, Linnen, Linnen, Betten, Tische, Stühle, Schränke, 1 freyflüßige Reperitur, auch einige milchende Kühe, jung Vieh, Schweine, worunter eine Sau mit Ferkeln, Schafe und Gänse, Speck und Fett, Weizen und Pellmehl, Schildgärste, 1 beschlagene Wagen, Egden, Pflügen, gedrochene Früchte, als Weizen, Aken und Gersten und sonstigen Sachen, ist terminus auf den Donnerstag als den 18. April in des Müllers, Johann Friedrich Hellmers

Behausung zu Kopperhorn in Alender Kirchspiel angesetzt worden, und wird der Zahlungstermin auf 18 Wochen hinausgesetzt werden. Sigl. Jever den 12 Mart 1805.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

5 Es sollen diesännmälchen herrschaftlichen Moorhäuser Ländereyen; der alte Hof Deich, und der Mittel. Deich bey Dberaym: ingleichen das Gras auf beiden Seiten des Abweges und der Fleck bey Weelkenhule, auch der Schiliger Aussenboden, und das sogenannte Wahnstück, am Sonnabend als den 27. April an den Meistbietenden öffentlich verheuert werden. Die Liebhaber können sich am obenannten Tage frühe um 9 Uhr vor der Cammer einfinden und nach den Conditionen heuern. Jever, aus der Cammer d. 30. Mart 1805.

6 Es soll der zwischen der Didenburgischen Grenze und Marienfel belegene Andelgroden, und der daran stoßende neu angewachsene Saubemer Außengroden auf Montage als den 22 April auf 1 Jahr zum Mehen nach den abgesteckten und abgeschliffenen Pfändern an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden. Die Pachteliebhaber können sich am gedachten Tage Morgens gegen 9 Uhr auf dem Andelgroden bey der Didenburgischen Grenze einfinden und nach den daselbst bekannt zu machenden Bedingungen, für deren Erfüllung auswärtige Pächter hinlängliche Bürgschaft gleich bey der Verpachtung zu stellen haben, Heurung treffen. Jever aus der Kaiserlich. Cammer am 6 Apr. 1805.

7 Bekanntmachung.

Die wahrscheinlich in diesem Jahr zu veranlassende Veräußerung des Dammarscher Hellers im Ante Verum in Ostvieckland, wo zu die Deichlinie pl. m. 400 Ruchten lang werden dürfte, wird hiemit vorläufig bekannt gemacht, und soll der Verdingungsstermin, in welchem die Annahme Liebhaber sich einfinden können demnach näher bestimmt und verlautbaret werden. Signatum Verum in der Mentey den 4 März 1805.

G. C. Digen, Mentey Hoffbr.

vig. Comm.

Gelder, so zu belegen.

1 Hirtich Jcken Erzen Vormünder haben sogleich 300 R<sup>th</sup> Gold zu belegen, welches



mach sich bey die Vormünder Hayo Serh. von Jungeln oder Johann Hinrich Janssen bey Hooftstel melden kann.

2 Der Advokat Massen hat 5000  $\text{r}\text{e}$  im Ganzen oder in getheilten Summen sofort in Commission zu belegen.

3 Von weil. Hero Harms Heeren Sohnes Vermögen sind zum bevorstehenden May 7 bis 800  $\text{r}\text{e}$  gegen hinlängliche Pfanden und zu accordirende Pfanden zu belegen. Man melde sich desfalls bei dem buchhaltenden Vormund Abraham Berens Drahtmann oder den Vergantungs Protocollisten Kunzenbach.

#### Notificatien.

1 Der Km. Siebrand Piebes zu Tever wil sein daselbst vor dem St. Laurenthor belegendes zur Handlung und Birthschaft bequem eingerichtete Haus mit einer geräumigen Scheune und einem hinter dem Hause belegenen großen Garten gegen Abstandsgeleider und einem jährl. Canon May 1806 anzutreten am Mittwoch den 24 April Nachmittags 5 Uhr in F. Huz. Behausung öffentlich in Erbheuer ausstun. Die vorzulegenden Bedingungen sind auch vorher bey ihm und bey dem Hutmänn Garlicks einzusehen.

2 Ich offerire bestes neues Rigaer Kronleinfaam zu billigen Preis. Boiker, Wittwe

3 Ich habe guten Wurbaum zu verkaufen Ludwig Frank.

4 Das ich dieser Tagen eine Parrey Dorianer Turs Dampf aus Riga erhalten, habe mache ich den Kaufabricanten hierdurch günstigst bekannt. Wilmund D. Raangetser.

5 Ich habe dieser Tagen verschiedene Sorten engl. Steinwaaren erhalten ersuche dabero meine Freunde bald mit ihre bestellungen mir zu begünstigen, da ich reelle Behandlung und billige Preisen verspreche.

Hooftstel d. 2ten Apr. 1805

Joh Bernh. Westendorff.

6 Es wird ein Bursche, der die Bäcker Profession erlernen will verlangt. Man kann sich bey den Gastwirth Wren melden.

7 Das Vormerk Mayhausen welches bisher von weil. Ricklef Johannsen jun. bewohnt worden, soll am 10 May in Miltet Hayen Krughaus auf Hooftstel öffentlich verheuert werden, Conditiones sind 14 Tage vorher bey die Elgueria zu Mayhausen und bey Johannsen auf Hooftstel zur Einsicht auch vor die Gebühren Abschriftlich zu haben.

Dieses Land ist 145 Grafen theils Groden theils vinnen Land, mit einem schönen Wasserhaue geräumige Scheune und Parkhof versehen, hat kein Drieh zu unterhalten, und ist von allen Hofdiensten und Zellen frey.

Noch wird bemerkt, das der Herrmann bey den Zuschlag 500  $\text{r}\text{e}$  Kuisdor von Erandgelder bezahlen oder hier einen sichern Bürgen bestellen muß.

8 Well. J. L. Waden Erben sind willens Hres auf dem Küsterkel stehendes Haus mit Pappel und Koflgarten d. 20 April Nachmittags um 2 Uhr in Gerrit Peters Haus öffentlich zu verkaufen. Liebhaber belieben sich am bestimmten Ort und Zeit bey ihnen einzufinden, Conditiones vernehmen und lauen, Auch sind die Conditiones 8 Tage vorher bey die Erben einzusehen.

9 Einige Fuder gut wohlgeuonnen Her, auch eichen, ellern, und bircken Erbsen und Weizenstücken sind zu verkaufen bei A. Nicnits in Stebbhaus.

10 Johannes Lohs Wittwe Erben, zu Sengwarden sind nach erhaltenen gerichtlichen Consens entschlossen am 29. April d. J. und folgenden Tagen durch eine öffentliche Vergantung verkauffen zu lassen; als Ellenwaaren, bestehend, in Lackens, Chalons, Plzen, und Cactun, in verschiedene Sorten, Seiden wie auch Cattunücher in allerley Couleuren Floxelle, Kaffings, Manschesser, geblümen und gestreiften Camlotte, allerley Sorten Spitzen, Nüngenzer, feine Unterbühren, Doppelsteine, seidene und wollenene Bänder in Sorten, Cammerücher, gutes Linnen, schwarzes und greifes, u. s. w. sodann einige Betten, Tische, Stühle, Spiegel, ein Comtoirschraub, 1 lit d' Camp 1 Commode, 1 Duddelep, 1 feinstiche Schlaguhr, Schränke, Kisten, 1 Ruhebank, Gold, Silber, Zinnen, Kupfer, Messing, lakirte Tische, Porcellainzeug, Zinnernemaßen, maßigene Waagschalen, große 1 fast neue Balanz, 2 etwas kleiner, 1 vollständige Carriole, zu 1 und 2 Pferden, 1 fast neuen Sattel, Fässer und welter zum Vorschein kommenden Sachen. Der Zahlungstermin wird aus bestimmten Verkaufstrage angezeigt werden.

11 In weizen Hause in der Birchsstube, ist eine silberne Belinschnalle gefunden. Der Eigenthümer kann selbige wieder erhalten, Frerich Hinrich zu Tertens.

## Beilage, zu No. 15.

1 Bedingungen wornach Johann Heinrich und Friedrich von Thünen ihr zu Waffens belegenes Landguth, so ihr von Wehring Lohse heuerlich benutz wird, am 29. April bey der Kerze verkaufen lassen wollen.

1. Dieses Landguth bestehet inclusive von elf Matten, welche zu den Nebenländern des Vorwerks Canarienhäusen gehören, 073 63 Matten. Verkäufer stehen jedoch nicht für die Zahl und Größe der Matten ein. Das Land ist übrigens bauerpflichtig und gebt davon an festen Abgaben ein wenig über 1 1/2 ab.

2. Die gedachten 11 Matten Canarienhäuser Landes werden von denen Verkäufern nach und in Gemäßheit der ihnen gnädigst ertheilten höchsten Concession vom 15 Febr. 1805, welche die Pächter bey den Verkäufern oder dem Adv. Jürgens jun. einsehen können, gegen einen jährlichen dem Besizer von Canarienhäusen im May und Michaelis zu entrichtenden Canon von 2 1/2 12 Sch. 10 W. in Gold per W. in Austerpacht gegeben, An desfallsigen Constatationsgebühren hat Käufer der Cammer alle sechs Jahr, und zwar May dieses Jahres zuerst, 11 1/2 in Golde zu erlegen, so wie derselbe auch zu die Constatationsgebühren des ganzen Vorwerks Canarienhäusen alle sechs Jahr, und zwar bey dem nächsten Fall werden der gedachten Gelder zuerst, seine Quote zu 5 1/2 in Golde beyzutragen verbunden ist, und solche dem Besizer von Canarienhäusen zu entrichten hat.

3. Auf den höchst unwahrscheinlichen Fall, daß das herrschaftliche Vorwerk Canarienhäusen, und so mit auch die mehrgedachten 11 Matten als ein Herrschaftliches Stück desselben, der Cammer je wieder anheim fallen sollten, machen sich Verkäufer resp. deren Erben verbindlich dem Käufer oder dessen Erben dahin die Gewähr zu leisten, daß ihnen der alsdann von beeidigten Taxatoren zu schätzende Werth derselben von denen Verkäufern resp. deren Erben ersetzt werden soll ohne daß gegen sie auch weitere Ansprüche gemacht werden können.

4 Das Land ist bis May 1809 an Wehring Lohse die Matte zu 9 1/2 in Summa zu 565 1/2 in Golde verpachtet. Käufer übernimmt diesen Heuercontract und tritt desfalls in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Verkäufer. Die Pächter können diesen Contract bey den Verkäufern oder dem Advocaten Jürgens jun. einsehen.

5 Käufer genießt die Heuerfelder von May 1805 ab an, trägt dagegen von dieser Zeit die Abzange des Landes, so wie die Bezahlung des Canons wegen der 11 Matten Canarienhäuser Landes auch von May 1805 ihren Anfang nehmen soll.

6. Die Gebäude sind soaleich auf Gefahr und Unterhaltung des Käufers. Sie sind für Feuergefahr versichert, in welchen Contract Käufer eintritt.

7. Käufer ist schuldig dem Käufer und künftigen Besizer des andern Waffens Landes, welches Hinrich Wammen Dinnen ist bewohnt, einen Weg zu gewissen sechs Matten, welche mitten in diesem Lande liegen, wie hier zu gestalten.

8. Die Kaufgelder werden in drey gleichen Termnen Michaelis 1805, Michaelis 1806. und Michaelis 1807. mit zwischenlaufenden Zinsen zu Vier für's Hundert von May 1805 ab an, in wüchtigen Golde bezahlt.

9. Käufer trägt sämtliche Depositengebühren, auch alle Substitutions Kosten inclusive des 1 pro C. ohne Ausnahme, so daß Verkäufer die Kaufgelder rein haben. Wegen Nachsuchung der Substitution, der Assignationen, der Entwertung der Verkaufsbedingungen und deren Insertion im Wochensatte und der desfallsigen Auslagen zahlt Käufer dem Advocaten Jürgens junior 5 Pistolen 4 Wochen nach der Substitution und für Verfertigung und Ründation des Auster Erbpachts Contracts eine halbe Pistole.

2. Bedingungen, wornach Johann Heinrich und Friedrich v. Thünen ihr zu Waffens belegenes Landguth, welches zeitlers von Frerich Wammen Dinnen heuerlich benutz worden, am 29 April bey der Kerze verkaufen lassen wollen.

1. Dieses Landguth bestehet inclusive von 10 Matten, welche zu den Nebenländern von

Canarienhäuser gehören, aus 70 Matten. Verkäufer stehen jedoch nicht für die Zahl und Größe der Matten ein. Das Land ist bauerpflichtig und geht davon an bestimmten Abgaben überhaupt etwas mehr als 38  $\text{r}\text{e}$  ab.

2. Die gedachten eigentlich zu Canarienhäusern gehörigen 10 Matten werden von denen Verkäufern nach und in Gemäßheit der von ihnen nachgesuchten und gnädigst ertheilten höchsten Concession d. d. Coswig d. 15 Febr. a. r. welche die Liebhaber bey den Verkäufern oder dem Advocaten Jürgens dem jüngern, zur Einsicht erhalten können, gegen einen jährlichen dem Besitzer von Canarienhäusern am May und um Michaelis zu entrichtenden Canon von 2  $\text{r}\text{e}$  12 Sch 10 W. in Golde per Matt in Alterpacht gegeben. An desfalligen Confirmationsgebühren hat Käufer der Canarie alle sechs Jahre, und zwar May dieses Jahres zuerst 10  $\text{r}\text{e}$  in Golde zu erlegen, so wie derselbe auch zu den Confirmationsgebühren des ganzen Vorwerks Canarienhäuser alle sechs Jahr bezutragen verbunden ist und seine desfallige Quote dem Besitzer von Canarienhäusern, zu erst bey dem nächsten Fällig werden der gedachten Gelder mit 5  $\text{r}\text{e}$  in Golde zu entrichten hat.

3. Auf den höchst unwahrscheinlichen Fall, daß das Herrschaftliche Vorwerk Canarienhäuser, und so mit auch die mehrgedachten 10 Matten, als ein Puttenz Stück desselben, der Canarie je wieder anheim fallen sollten, machen sich Verkäufer resp deren Erben verbindlich, dem Käufer oder dessen Erben dahin die Gewähr zu leisten, daß ihnen der alsdann von beeydtigten Taxatoren zu setzende Werth derselben von denen Verkäufern resp deren Erben erlegt werden soll, ohne daß gegen sie auch weitere Ansprüche gemacht werden können.

4. Das Landgut ist von May 1805 bis dahin 1806 an H. Dncken, die Warte zu 12  $\text{r}\text{e}$  Michaelis oder verpachtet. Käufer übernimmt diesen Heuercontract und tritt desfalls in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Verkäufer. Die Liebhaber können diesen Contract bey den Verkäufern oder dem Advocaten Jürgens Jun. einsehen.

5. Käufer genießet die Heuergeider von May 1805 ab an, trägt dagegen von dieser

Selt die Abgänge des Landes, so wie die Bezahlung des Canons wegen der 10 Matten Canarienhäuser Landes, auch von May 1805 ihren Anfang nehmen soll.

6. Die Gebäude sind so leicht auf Gefahr und Unterhaltung des Käuffers. Sie sind für Feuerarschafft versichert, in welchen Contract Käufer eintritt.

7. Endlich wird Käuffern wegen gewisser sechs Matten welche mitten in den arthern, von Wehring nahe bewohnten, den Verkäufern gleichfalls gehörigen Landstücken, die Gerechtigkeit zugesichert, seinen Weg dahin, wie bishero über die zu dem letzten Lande gehörigen Stücke zu nehmen.

8. Die Kaufgelder werden in drey gleichen Terminen Michaelis 1805, Michaelis 1806 und Michaelis 1807 mit zwischenlaufenden Zinsen zu vier fürs Hundert von May 1805 ab an in wichtiger Golde bezahlt.

9. Käufer trägt sämtliche Depositen Gebühren auch alle Subhastations Kosten, inclusive des 1 proC ohne Ansrabme, so daß Verkäufer die Kaufgelder rein haben. Wegen Nachsicherung der Subhastation der Auctionen der Entwurfung der Verkaufsbedingungen und deren Insertion im Wochenblatte und der desfalligen Auslagen zahlt Käufer dem Advocaten Jürgens dem jüngern 5 Pfisolen vier Wochen nach der Subhastation u. sic Verfertigung u. Mundation des Alter Erbpachts Contracts eine halbe Pfisole.

3 Bedingungen wernach weil. Cammeraths Rell Kinder zugehörige 11 Dackacker am Dannehalmer Wege belegen subhastirt werden sollen.

1. So viel den Verkäufern bekannt, geht hiervon nichts ab, sollte in Zukunft etwas gefordert werden, können, so ist dieses für des Käufers Rechnung.

2. Die Kaufgelder werden in 3 halbjährigen Terminen bezahlt, nemlich am Michaeli 1805 um May 1806 und Michael 1806 und werden die beyden letzten Terminen mit 4 proC. von Michael 1805 an verzinsel.

3. Käufer tritt dieses Grundstück so leicht an und da diese Acker mit dem 1 langen Acker zusammen an Johann Esbken Johannis n bis May 1807 jährlich zu 32  $\text{r}\text{e}$  13 Sch

no resp. 35  $\mathcal{R}$  laut Contract verbeuert sind, so ist bestimmt worden, daß Käufer für diese 11 Acker 25  $\mathcal{R}$  resp. 27  $\mathcal{R}$  13  $\mathcal{S}$ , 10 w. Heuer in Gelde zehle und muß Käufer den Heuermann bis dahin in dem Contract continüiren lassen.

4. Die ganze Jahres-Heuer, welche auf Michael 1805 fällig wird ziehen Verkäufer.

5. Die Depositionengebühren und Subhastationskosten trägt Käufer ganz, so, daß Verkäufer die Kaufgelder rein ex deposito erheben.

6 Bedingungen wornach well. Cammerath's Knecht Kinder einen ihnen zugehörigen, an der Supperintendenten Dresse liegen u Acker verkaufen wollen.

7 So viel dem Verkäufer bekannt geht davon nichts ab, sollte in Zukunft davon etwas gefordert werden können, so ist dieses für des Käufers Rechnung.

8 Die Kaufgelder werden in 3 halbjährigen Terminen bezahlt, nemlich um Michael 1805 um May 1806 und um Michael, 1806 und werden die beyden letzten Termine mit 4 pro C. von Michael 1805 an verlustet

9 Käufer erlet dieses Grundstücke sogleich an, und da dieser Acker mit den 11 Blockäckern zusammenan Johann Liedken Johansen bis May 1807 jährl. zu 32  $\mathcal{R}$  13 s. 10 w. resp. 35  $\mathcal{R}$  laut Contract verbeuert ist, so ist bestimmt worden, daß Käufer für diesen Acker 7  $\mathcal{R}$  13 s. 10 w. Heuer in Gelde zehle und muß Käufer den Heuermann bis dahin in dem Contract continüiren lassen.

4 Die ganze Jahresheuer, welche auf Michaelis 1805 fällig wird ziehen Verkäufer.

5 Die Depositionengebühren und Subhastationskosten trägt Käufer ganz, so, daß Verkäufer die Kaufgelder rein ex deposito erheben.

6 Bedingungen nach welchen Johann Dietrich Tjine Haus nebst Garten im Tatergange sub Num. 4 procl. subhast. verkauft werden soll.

§ 1. Das Eigenthum und die Gefahr dieses Grundstücks geht sofort auf den Käufer über und tritt derselbe, da das Haus für 150  $\mathcal{R}$  bey der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft versichert steht, sogleich in die Rechte und Verbindlichkeiten des Verkäufers bey dieser Societät.

§ 2. Dieses Grundstück, welches dem Käufer mit den Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Pflichten, mit welchen Verkäufer solches hiehero besessen hat, übertragen wird, ist annoch bis May 1806 an Johann Starck Eden Wammen für ein läbliches Mietzgold zu 22  $\mathcal{R}$  in Gelde vermietet und ist Käufer schuldig, den Heuermann bis dahin nach dem Heuercontract wohnen zu lassen. Verkäufer zieht aber bis May 1805 die Miethe und bezahlt auch bis dahin die Abgänge

§ 3. Außer andern Abgaben werden von diesem Grundstück jährlich 20  $\mathcal{S}$ . 10 mit Herrenheuer inclus. Schreibgebühren an die Cammer und 15  $\mathcal{S}$ . Hofdienstgeld bezahlt. Der Besitzer des daran stehenden Hauses, vormals Wilhelm Gangen Erken legt Harn Harms, muß aber die Hälfte dieser beyden Abgaben in Summa mit 17  $\mathcal{S}$ . 15 w. jährlich dem Käufer ersuchen.

§ 4. Der Kaufschilling wird in 3 gleichen Terminen als Michael 1805. May 1806. und May 1807. und zwar jeder Termin mit Zinsen zu 4 pro C. von May 1805 an bezahlt

§ 5. Käufer trägt die sämtlichen Subhastations und Depositenkosten allein und muß überdem 4 Pistolen an Nebenkosten wegen Nachsuchen der Subhastation, Versetzung und Einrücken der Bedingungen, Nachsuchen der Pfignationen u. s. w. an des Verkäufers Anwalt, den Advocaten Winßen 4 Wochen nach dem Verkauf entrichten.

6 Conditionen wornach Direct Schwrons Wittwe Intestatereben ihr, im Hobeckischer Kirchspiele belegenes Land, am 29 April verkaufen wollen.

1. Das Land wird mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerden, so wie die Verkäufer und deren Erbschaften es besessen haben, verkauft; es ist aber Belohnungsfrey. Es liegt zu 34  $\frac{1}{2}$  Ratten wofür die Verkäufer indeßen nicht einstehen.

2 Der Käufer tritt das Land nebst Behausung zwar gleich als sein Eigenthum an, und trägt auch gleich die Gefahr; er kann es aber erst May 1806. in Besiz nehmen, indem es bis dahin verbeuert ist.

3. Die Verkäufer genießen die Heuergelder von May 1805 bis May 1806; bezahlen aber auch in diesem Zeitraum die Abgänge.





und der Heuermann darf auch in dieser Zeit keine Reparatur oder Verbesserung des Hauses von dem Eigener verlangen.

4. Das Kaufgeld wird in drei gleichen Terminen als May 1806 May 1807. und May 1808 jedoch beide letztere mit Zinsen zu 4 p. C. von May 1806 angerechnet, bezahlt.

5. Eilert Hagen Eilers hat von 47 Ratten Landes die Uebersahrt über 5 zum Kasemeer gehörende Matten

6. Der Käufer muß sämtliche Subhastationskosten, Depositionen und Ausmienergebühren bezahlen, und kann deshalb also nichts fürzen. Auch muß derselbe

7 an Subhastationskosten welche beym Landgerichte und bey der Keglerung verwendet worden, für Verrichtung der Verkaufskonditionen, und dreymalige Insertionen denselben, überhaupt sieben Pistolen in Zeit 4 Wochen nach den Verkauf an den Cammersecretair Heyentraut bezahlen.

7 Nachricht von den Johann Heinrich und Friedrich von Thünen gehörigen Ländern zu Waffens bey Waddewarden, die den 29 April 1805 in Jeder bey brennender Kerze verkauft werden sollen.

Das eine von Frerich Mammen Onnen bewohnte Land von 70 Matten, ist von Mai 1805 bis Mai 1806 für 275  $\text{R}^{\text{e}}$  an Hr. Dnken verpachtet. Das andre von R. Lobe bewohnte Land, groß 63 Matten, ist an denselben bis May 1809 jährl. für 508  $\text{R}^{\text{e}}$  verpachtet. Wohnhaus und Scheune sind auf diesem Lande vor wenig Jahren ganz neu gebauet. Diese beiden Länder sind seit langen Jahren so verpachtet, daß nur der vierte Theil des Ganzen unter dem Pfluge genommen werden durfte, und folglich dreiviertel im Grünen blieben. Jeder der Landwirthschaft kennt wird einsehen, daß diese Länder bey der den Pächter so sehr beschränkenden Bedingung, bey weitem nicht so hoch geaußt sind, als sie sonst hätten genutzt werden können; daß aber gerade dadurch der Boden sehr bereichert und in einen vortheilhaften Zustand gesetzt ist; wodurch dem künftigen Besitzer einen hohen Ertrag gesichert ist.

8 Johann Heinrich und Friedrich v. Thünen, wollen ihr bey Waffens gelegenes Häuslingshaus mit ohngef. 12 Ratten Landes, welches jetzt von Franz Weitgraf bewohnt wird am 30 April des Nachmittags in Wil-

fert Hagen Hause auf dem Hofste'e öffentlich verkaufen. Die Kaufbedingungen sind bey dem Hrn. v. Buttler auf Hofsteel vorher einzusehen

9 Demnach E. B. von Tungen Wltwe nach erhaltenen gerichtlichen Consens entschlossen verschiedene Güther, als: Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schräncke, Bett und Bettgewand, ein Korbwagen, ein beschlagen dito, ein Kinderwagen, Pflüge, Egde, ein vollständiges silbern Caffeeservis, 2 kl. Canonen, 2 Pistolen, 1 feines dopp. Gewehr, enkelt dito, 1 Jagdtasche mit Zubehör, 1 Laubenhaut, 1 Linnenschrank, 1 Standuhr 1 Litt d' Camp mit Behang 2 große Hunde Pferdegeschir, Kissen, Speck, u. Fett, und sonst mehr. Liebhaber können sich 17 April zu Tiedefeld in ihrer Behausung Sengwarder Kirchspiel einfinden und kaufen.

10 Zu Berend Harns Vergantung von Pferden, Kühen, jung Vieh. Schaaßen mit Lämmern, Imgleichen Wagens, Pflügen, Egden und sonstigen Hausmannsgerathschaften, sodann etwas Heu, gedrochnen Roden, Speck und Fett, ist terminus auf Sonnabend den 20. April d. J. in Behrend Harns Behausung zu Bauens, im Sengwarder Kirchspiel, angesetzt worden.

Lodesanzeige.

Mit trauernden Herzen zeigen wir es unsern Verwandten und Bekannten hiedurch an, daß auch unsere gute geliebte Mutter, die verwitwete Regierungs-Rathin Günther, eine geborne Vierb unserer kindlichen Wartung und Sorge in ihrem Ein und Siebzigsten Jahre entrisen und in die Ewigkeit hinübergegangen, Nach einigen traurigen Wochen, in welchen die nun Entschlafene an der Wassersucht litt, endete sich dieses Leiden am 9ten des gegenwärtigen Monats durch einen sanften ruhigen Tod. Der gewogenen und lindernden Theilnahme unserer Bekannten bey dem sich so sehr häufigen Verlust geliebter Personen versichert, haben wir uns durch diese Bekanntmachung eines abermaligen niederbeuzenden, Schicksahls unserer Schuldigkeit entledigen wollen.

Die beiden Töchter der Verstorbenen

Die Besage der nachkommenden Stücke, wird am Mittwoch herausgegeben.

## Beilage, zu No. 15.

### Gerichtl. Procl.

Zu Johann Hermann Albers ad instantiam des Eportulrentanten, Peeken, gerichtlich annotirten Gütervergantung, von allerley Hausräthe, als: Tische Stühle, Schränke, Spiegel, Linnen, Betten, und Bettgewand, auch Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, eine Standuhre, Taschenuhren und sonst zum Vorschein kommende Sachen ist terminus auf den Montag als den 22 dieses in des Johann Hermann Albers Behausung in der Droststrasse des Morgens 9 Uhr angesetzt worden. Sigl. Jever den 6. April 1805.

Bürgermeister und Rath hieselbst.  
Notifikationen.

1 Bedingungen wornach d. Hr. Regierungsrath Günthers Erben ihren vormals Siebern Hemkenschen seither von Hinrich Heeren Bäcker heuerlich possidireten, unweit der herrschaftlichen Bleiche belegenen Garten, worin ein Fischbälter befindlich, subhastiren lassen wollen

1 Der Garten, von welchen seither nichts, als zur Anlegung einer neuen Pampé contribuiret worden, kannsogleich angetreten werden

2 Die Kaufgelder werden in drey halbjährige Terminen Michael 1805 May 1806 und Michael 1806 mit zwischenlaufende 4 proC. Zinsen von May dieses Jahres ab an bezahlt

3 Die sämmtlichen Subhastationskosten und Depositengebühren trägt der Käufer allein, so daß Verkäuferin die Kaufgelder rein und ohne Abzug habe. Statt der Kosten für die Nachsuchung der Subhastation, der Verkaufsbedingungen und der Assignationen muß der Käufer binnen vier Wochen zwölf Rthl. 13 Sch. 10 W. in Golde an den Anwalt der Verkäuferin bezahlen.

2 Bedingungen wornach d. Hr. Regierungsrath Günthers Erben ihren vormals Twachtmanschen Garten, worin ein ziemlich großer Fischteich gute Obstbäume und eine dicht bewachsene hohe Ipern Laube befindlich, subhastiren lassen wollen

1 Der Garten von welchen seither

nichts als zur Anlegung einer neuen Pampé contribuiret worden, kann sogleich angetreten werden.

2. Die Kaufgelder werden in drey halbjährige Terminen Michaelis 1805 May 1806 und Michaelis 1806 mit zwischenlaufenden 4 proC. Zinsen von May dieses Jahres ab an bezahlt.

3 Die sämmtlichen Subhastationskosten und Depositengebühren trägt der Käufer allein, so daß Verkäuferin die Summe rein und ohne Abzug habe. Statt der Kosten für die Nachsuchung der Subhastation der Verkaufsbedingungen und der Assignationen muß der Käufer binnen 4 Wochen 15 W. in Golde an den Anwalt der Verkäuferin bezahlen.

3 Es sollen nächsters einige Lasten Wäsefischen und hiesigen alten Sand Roden bey Küsterstuhl öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit vorläufig bekannt gemacht wird.

4 Am Dienstag den 23. April und folgende Tagen, des Vormittags 10 Uhr, will des weyl Hausmanns Johann Hinrich Berjets Witwe auf den Groden hieselbst, ihr ansehnliches Hausmannsbeslag bestehend in 20 Stück beste miltendenden und güst. Kühen, einiges jung Vieh. Wagens, Egden und Pflüge, einen neuen Weyer, ein guter Dreschblock, eine große Buttercarm mit dazu gehörenden Kamrad ic sodann Tische, Schränke, Stühle, Betten, Linnen, Kupfer, Messing und Zinn, vieles Speck, Fett und Fleisch, eine kleine Schmiede mit Blasbala, Schmiede und Zimmergeräthschaften ic. öffentlich verkaufen lassen. Liebhaber können sich am besagten Tagen und Orte einfinden.  
Gödens. Schulte.

5 Zu kleiner Tapcker Vergantung von Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Bett u. Bettgewand, Mannleibungstücke, Speck u. Fett, Pferde, Kühe, jung Hornvieh, Schaafe, Schwelwe Gänse, eine Grühquern, Wagens Pflüge, Egden, ic. ist term. auf Montag 22 Apr. in des n Behausung zu Altona, Sengwarder Kirchspiel angesetzt worden, und wird der Zahlungstermin bis Michaelis d. J. hinausgehzt.

6 Es sind h. m. 100 Stück Weidenpäten für billigen Preise zu haben bey Dilmann auf der Mühle.



Vertrag über die...

Der Herr von ...  
...

1. Der Herr von ...  
2. Die Herrschaft ...  
3. Die Herrschaft ...  
4. Die Herrschaft ...  
5. Die Herrschaft ...  
6. Die Herrschaft ...  
7. Die Herrschaft ...  
8. Die Herrschaft ...  
9. Die Herrschaft ...  
10. Die Herrschaft ...  
11. Die Herrschaft ...  
12. Die Herrschaft ...  
13. Die Herrschaft ...  
14. Die Herrschaft ...  
15. Die Herrschaft ...  
16. Die Herrschaft ...  
17. Die Herrschaft ...  
18. Die Herrschaft ...  
19. Die Herrschaft ...  
20. Die Herrschaft ...

nicht als zur ...  
...